

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Konferenzielle Vernehmlassung 18.6.2014 bezüglich Zusatzbotschaft zur UVG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Travail.Suisse war als Spitzenverband der Sozialpartner am ausgehandelten Kompromiss beteiligt. Dieser ist nach rund zweijähriger, intensiver Zusammenarbeit zustande gekommen.

Das UVG hat sich aus Sicht von Travail.Suisse in den letzten 30 Jahren als praxistauglich erwiesen. Die Unfallversicherer sind solide finanziert. Es besteht deshalb kein Anlass für eine weitreichende und umfassende Reform. Vielmehr sollen gewisse bekannte Mängel beseitigt und das Gesetz den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Wir sind deshalb froh, dass es den Sozialpartnern gelang, in essenziellen Punkten einen Konsens zu finden. Und wir sind froh, dass der Bundesrat sich in seiner Zusatzbotschaft nun an diesem Vorschlag der Sozialpartner, der auch von der Suva und den Privatversicherern getragen wird, orientiert.

Inhaltlich sehen die wichtigsten Eckpunkte für Travail.Suisse gemäss dem Kompromiss folgendermassen aus:

- Bezüglich Leistungen und Finanzierung kann weitgehend am Bestehenden festgehalten werden. Insbesondere darf der Mindestinvaliditätsgrad nicht erhöht und der höchstversicherte Verdienst nicht gesenkt werden.
- Bezüglich Marktaufteilung können wir damit leben, dass die heutige Marktaufteilung grundsätzlich beibehalten wird. Zwar hätten wir es lieber gesehen, wenn die Suva ihre Marktanteilsverluste aufgrund der Tertiarisierung der Wirtschaft hätte durch eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs ausgleichen können (z.B. im Bereich des Gesundheitswesens). Wir sind aber bereit, den getroffenen Kompromiss auch in der parlamentarischen Phase mitzutragen, wenn sich alle daran halten: Zusatzversicherungen werden weiterhin nur von den Privatversicherern angeboten, dafür gibt es kein neues Wahlrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.

- Akzeptieren können wir ebenfalls eine gewisse Anpassung der Unfallrenten im Alter für Versicherte, deren Unfall nach dem 45. Altersjahr eingetreten ist, soweit dies eine allfällige Überentschädigung korrigiert. Voraussetzung dafür sind grosszügige Übergangsfristen, wie sie im Vorschlag des Bundesrates vorgesehen sind.
- Bezüglich der Organisation der Suva erachten wir es als besonders wichtig, dass diese unverändert von den Sozialpartnern geführt wird und breit abgestützt ist. Der vorgeschlagene Suva-Rat wird diesem Anliegen gerecht. Da die Suva eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, können nicht einfach unbesehen die Corporate Governance Richtlinien der bundesnahen Betriebe übernommen werden. Aufgrund der besonderen Stellung der Suva ist es richtig, dass der Suva-Rat seinen Ausschuss selbst bestimmen kann.

Zum Schluss möchte ich die Wichtigkeit betonen, dass sich nun alle Kreise zum gefundenen Kompromiss bekennen, insbesondere auch die Kantone. Nur wenn die verschiedenen Interessenvertreter von ihren Maximalforderungen abrücken, kann die UVG-Revision gelingen. Ansonsten ist der gefundene Kompromiss gefährdet und die UVG-Revision wird erneut scheitern.

Matthias Kuert Killer

18.6.2014